nigsten Schaden zufügen/ gesetzet/ und sie vor Erbauung derselben darüm begrüsset werden.

Guardein.

I.

BEy Berg-Städten ist vornehmlich dahin zu dencken/ wie iederzeit verständige Probirer/ welche ihre Kunst vollkommen/ und rechtmäßig erlernet/ auch derselben gewiß und wohl geübet sind / verordnet / und mit Pflicht beleget werden.

2. Es soll aber ein Guardein auff schnelle und juste Wagen/ und Gewicht / sich befleißigen / selbige sauber führen/ und nebenst guten und versicherten Probir-Bley allezeit verschlossen halten/ und tüchtige Ertz- Kupffer- und Silber- Capellen / samt wohl zugerichteter Bein- und Holtz- Asche/ auch andere benöthigte Instrumenta, zur Hand schaffen.

3. Die Probir- Stube wohl verwahret/ und reinlich halten/ darinnen/ und dem darzu gehörigen Laboratorio, sonderlich wenn probiret wird/ keine verdächtige Personen dulten.

4. Die iedesmahl einkommenden Proben / alle Verfälschung zu vermeyden / anders nicht/ als in gantz Stüffgen und nicht klein gerieben unvermengter Bergart / und Letten annehmen/ dieselben auf die gewöhnliche Tafel numeriren, vorab/ wovon nöthig / gewisse Gegen- Proben/ mit deutlicher Benennung/ woher sie sind/ hinterlegen/ und wohl zu sehen/ damit hierbey/ und im Einwiegen/ keine Verwechselung vorgehe/ sie nach den gantzen Centner außer allgemeine Stüffgen- Proben einwägen / und nicht zu kalt / noch zu heiß tractiren, und den befundenen Halt / welcher nicht mit Ziffern / sondern mit Buchstaben zu verzeichnen / durch einen eigenhändig unterschriebenen Zeddul / treulich angeben / und alle Proben / mit deutlicher Verzeichnung des Tages / wenn sie probiret, der Art / des Orts / woher sie